

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00102**

## **vom 11. Juli 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2015.00102](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2015.00102)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00102 du 11 juillet 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00102 del 11 luglio 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der 1984 geborene X.\_\_\_\_ war seit 5. Juli 2004 als Tunnelbauer bei der Y.\_\_\_\_ AG in Z.\_\_\_\_ angestellt und im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) obligatorisch versichert. Mit Schadenmeldung vom

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) werden

– soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt ( Abs. 1).

#### **E. 1.2**

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 % (Art. 8 des Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG ) invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG ). Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG).

Wird der Entscheid der Invalidenversicherung (IV) über die (berufliche) Eingliederung erst später gefällt, kann dies Anlass für eine das Taggeld ablösende Übergangsrente nach Art. 19 Abs. 3 UVG in Verbindung mit Art. 30 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) bilden. Damit eine Übergangsrente nach Art. 19 Abs. 3 UVG ausgerichtet werden kann, muss der ausstehende IV- Entscheid über die berufliche Eingliederung Vorkehren beschlagen, welche einer Eingliederungsproblematik aufgrund eines unfallkausalen Gesundheitsschadens gelten. Rechtsprechungsgemäss kann sich sodann der in Art. 19 Abs. 1 erster Satz UVG vorbehaltene Abschluss allfälliger IV - Eingliederungsmassnahmen , soweit es um berufliche Massnahmen geht, nur auf Vorkehren beziehen, welche geeignet sind, den der Invalidenrente der Unfallversicherung zu Grunde zu legenden Invaliditätsgrad zu beeinflussen. Für das Vorliegen dieser Voraussetzungen braucht es konkrete Anhaltspunkte (Urteil des Bundesgerichts 8C\_588/2013 vom 16. Januar 2014 E.3.4 mit Hinweisen).

#### **E. 1.3**

Ob eine namhafte Besserung im Sinn von Art. 19 Abs. 1 UVG noch möglich ist, bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der zu erwartenden Steigerung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, soweit diese unfallbedingt beeinträchtigt ist. Die Verwendung des Begriffes „namhaft“ in Art.

19 Abs.

1 UVG verdeutlicht demnach, dass die durch weitere (zweckmässige) Heilbehandlung im Sinne von Art.

#### **E. 1.4**

Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zu mutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung entweder Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) oder die DAP-Zahlen herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 4.2.1 mit Hinweisen). Die DAP ist eine Sammlung von Beschreibungen in der Schweiz tatsächlich existierender Arbeitsplätze. Damit unterscheidet sie sich von der tabellarischen Darstellung von Durchschnittslöhnen, die im Rahmen der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) vom Bundesamt für Statistik regelmässig erhoben werden. Neben allgemeinen Angaben und Verdienstmöglichkeiten werden in der DAP die physischen Anforderungen an die Stelleninhaber oder Stelleninhaberinnen festgehalten. Der Raster der körperlichen Anforderungskriterien basiert auf dem internationalen medizinischen Standard EFL nach Isernhagen (ergonomische Funktions- und Leistungsprüfung). Die SUVA entschloss sich 1995 zum Aufbau der DAP mit dem Zweck, das Invalideneinkommen entsprechend den gerichtlichen Anforderungen so konkret wie möglich ermitteln zu können (BGE 139 V 592 E. 6.1 mit Hinweisen). Bei Heranziehen der DAP hat sich die Ermittlung des Invalideneinkommens auf mindestens fünf zumutbare Arbeitsplätze zu stützen. Zusätzlich sind Angaben zu machen über die Gesamtzahl der aufgrund der gegebenen Behinderung in Frage kommenden dokumentierten Arbeitsplätze, über den Höchst- und den Tiefstlohn sowie über den Durchschnittslohn der dem jeweils verwendeten Behinderungsprofil entsprechenden Gruppe. Damit soll die Überprüfung des Auswahlermessens ermöglicht werden, und zwar in dem Sinne, dass die Kenntnis der Gesamtzahl der dem verwendeten Behinderungsprofil entsprechenden Arbeitsplätze sowie des Höchst-, Tiefst- und Durchschnittslohnes im Bereich des Suchergebnisses eine zuverlässige Beurteilung der von der SUVA verwendeten DAP-Löhne hinsichtlich ihrer Repräsentativität erlaubt. Das rechtliche Gehör ist dadurch zu wahren, dass die SUVA die für die Invaliditätsbemessung im konkreten Fall herangezogenen DAP-Profile mit den erwähnten zusätzlichen Angaben auflegt und die versicherte Person Gelegenheit hat, sich dazu zu äussern. Allfällige Einwendungen der versicherten Person bezüglich des Auswahlermessens und der Repräsentativität der DAP-Blätter im Einzelfall sind grundsätzlich im Einspracheverfahren zu erheben, damit sich die SUVA im Einspracheent

scheid damit auseinandersetzen kann. Ist die SUVA nicht in der Lage, im Einzelfall den erwähnten Anforderungen zu genügen, kann im Bestreitungsfall nicht auf den DAP-Lohnvergleich abgestellt werden; die SUVA hat diesfalls im Einspracheentscheid die Invalidität aufgrund der LSE-Löhne zu ermitteln. Im Beschwerdeverfahren ist es Sache des angerufenen Gerichts, die Rechtskonformität der DAP-Invaliditätsbemessung zu prüfen, gegebenenfalls die Sache an den Versicherer zurückzuweisen oder an Stelle des DAP-Lohnvergleichs einen Tabellenlohnvergleich gestützt auf die LSE vorzunehmen (BGE 139 V 592 E. 6.3, 129 V 472 E).

4.7.2). Rechtsprechungsgemäss sind im Rahmen des DAP-Systems, bei dem aufgrund der ärztlichen Zumutbarkeitsbeurteilung anhand von Arbeitsplatzbeschreibungen konkrete Verweisungstätigkeiten ermittelt werden, Abzüge grundsätzlich nicht sachgerecht. Abzüge sind nur vorzunehmen, wenn zeitliche oder leistungsmässige Reduktionen medizinisch begründet sind. Im Übrigen wird speziellen Beeinträchtigungen in der Leistungsfähigkeit bei der Auswahl der zumutbaren DAP-Profile Rechnung getragen. Bezüglich der weiteren persönlichen und beruflichen Merkmale (Teilzeitarbeit, Alter, Anzahl Dienstjahre, Aufenthaltsstatus), die bei der Anwendung der LSE zu einem Abzug führen können, ist darauf hinzuweisen, dass auf den DAP-Blättern in der Regel nicht nur ein Durchschnittslohn, sondern ein Minimum und ein Maximum angegeben sind, innerhalb deren Spannweite auf die konkreten Umstände Rücksicht genommen werden kann (BGE 139 V 592 E. 7.3, 129 V 472 E. 4.2.3).

### **E. 1.5**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 2.

#### **2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Entscheid mit dem Untersuchungsbericht der Klinik A. und der kreisärztlichen Beurteilung, wonach dem Beschwerdeführer eine angepasste Tätigkeit ganztags zumutbar sei. Ausgehend vom medizinischen Zumutbarkeitsprofil und gestützt auf fünf dokumentierte Arbeitsplätze (DAP) ermittelte sie eine Erwerbseinbusse von 16 % (Urk. 2 S. 5 ff.). In ihrer Beschwerdeantwort wies sie sodann auf einen Berechnungsfehler und ein deswegen zu tief veranschlagtes Valideneinkommen hin. Dies führe zu einer Erhöhung des Invaliditätsgrades auf gerundet 22 % (Urk.

### **E. 5**

März 2010 (Urk. 12/1) wurde der SUVA mitgeteilt, dass der Fuss des Versicherten am 3. März 2010 beim Einfahren zur Vortriebsbrust auf einer Lokomotive – hierbei handelt es sich um eine kleine Zugskomposition, welche auf ausgelegten Geleisen das Ausbruchmaterial aus dem Tunnel fördert und welche vom Versicherten an der Zugspitze sitzend gefahren wurde (vgl. Urk. 12/7/4) –

zwischen dieser und dem Geleis abgedreht und eingeklemmt worden sei. Die SUVA gewährte Heilbehandlung und Taggeld. Am 16. Januar 2013 (Urk. 12/287) teilte der Ver

sicherte der SUVA telefonisch mit, dass er am 14. Januar 2013 auf das rechte Knie gestürzt sei,

als ihm sein Gehstock wegrutschte, wobei er sich eine Tibia plateaufraktur zugezogen habe.

Mit Verfügung vom 5. März 2014 (Urk. 12/385) und unangefochten in Rechtskraft erwachsenem Einspracheentscheid vom 27. Juni 2014 (Urk. 12/410) sprach die SUVA eine Entschädigung entsprechend einer Integritätseinbusse von 20 % zu. Mit einer weiteren Verfügung vom 28. Juli 2014 (Urk. 12/418) sprach sie basierend auf einer

Erwerbsunfähigkeit von 16 % mit Wirkung ab 1. Juli 2014 eine Übergangsrente nach Art. 30 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) zu. Die dagegen erhobene Einsprache vom 15. September 2014 (Urk. 12/428) wies sie mit Einspracheentscheid vom 23. April 2015 ab (Urk. 2) . 2.

Hiergegen erhob der Versicherte am 2

### **E. 5.1**

Im Hinblick auf den Anspruch auf Übergangsrente ist im Weiteren zu prüfen, wie sich die Unfallfolgen auf das berufliche Leistungsvermögen des Beschwerdeführers auswirken. Es steht aufgrund der insoweit vollumfänglich übereinstimmenden medizinischen Akten fest und ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer seit dem Unfall vom 3. März 2010 von Seiten des rechten Fusses da hingehend eingeschränkt ist, dass für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Tunnelbauer keine verwertbare Einsatzfähigkeit mehr besteht.

### **E. 5.2**

Strittig und zu prüfen ist dagegen, ob und in welchem Umfang der Beschwerdeführer in einer angepassten Tätigkeit arbeits- beziehungsweise leistungsfähig ist. In Bezug auf die Belastbarkeit des rechten Fusses wiesen die behandelnden Ärzte, namentlich die Ärzte der Klinik F.\_\_\_\_, bereits im September 2011

darauf hin, dass sich eine Schonung des betroffenen Fusses aus orthopädischer Sicht nicht mehr begründen lässt (E. 3.7 hiervor). Bewegungseinschränkungen im Bereich des rechten Knies aufgrund des zwischenzeitlich eingetretenen

Zweiter eignisses

am 14. Januar 2013 begründeten die Ärzte der Klinik F.\_\_\_\_

bereits im März 2013 einzig noch mit Schmerzangaben im endständigen

Flexionsbereich

bei im Übrigen uneingeschränkter Beweglichkeit (E. 3.10). Nachvollziehbar ist in dieser Hinsicht, dass nach dem mehrwöchigen Aufenthalt in der Klinik A.\_\_\_\_ (E. 3.10) im Juni/Juli 2013 mit Mobilisation des rechten OSG/ Fusses, dem Aufbau der axialen Belastung des rechten Beins mit Gehschulung sowie der Erarbeitung verschiedener Copingstrategien (Urk. 12/330

S. 4), und nach Abklingen des CRPS (E. 3.10) der Kreisarzt Dr. H.\_\_\_\_

nach einer eigenen Untersuchung im Februar 2014 aus somatischer Sicht eine adaptierte Tätigkeit ganztags für zumutbar erachtete und hierbei auf das Belastungsprofil der Klinik A.\_\_\_\_ abstellte (E. 3.11). Kein Zweifel an dieser fachärztlichen Beurteilung lässt der

Schlussbericht über die bi-disziplinäre BEFAS im B.\_\_\_\_ ( Urk. 12/389) aufkommen . Im Fokus

dieser Abklärungen standen das Erwerbieren beruflicher Ressourcen und die Erprobung möglicher Arbeitsbereiche (S. 2 oben) , wobei neben der Bildung und dem intellektuellen Vermögen des Beschwerdeführers

massgebend

auf dessen subjektive Eigenangaben und Leistungsbereitschaft abgestellt wurde . Eine über das Festhalten von

Eintrittsbefunden ( S. 12 f.) hinausgehende Untersuchung

mit Erhebungen von objektiven Befunden

zur Beurteilung der Restarbeitsfähigkeit und Kausalität

war demgegenüber nicht Bestandteil der Untersuchung und hat auch nicht stattgefunden . Somit lassen sich auch keine Rückschlüsse zur objektiv zumutbaren Restarbeitsfähigkeit

aus der in diesem Bericht festgehaltenen allgemein ärztlichen Stellungnahme ziehen , wonach die vom Kreisarzt geforderte 50%ige Arbeitsleistung bei 75%iger Anwesenheit nicht übertroffen werden könne (vg l. Urk. 12/389 S. 8) .

Diese kreisärztliche Einschätzung war in jenem Zeitpunkt gar nicht mehr aktuell, was den Experten der BEFAS B.\_\_\_\_ offenbar ebenso unbekannt war wie die übrigen Vorakten , mit denen sie sich nicht auseinandersetzen. Aus diesem

Bericht

ergibt sich auch kein Widerspruch in Bezug auf die Restarbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht (vgl. E 4.1 hiervor).

### **E. 5.3**

Aus dem Gesagten folgt, dass sich die kreisärztlichen Beurteilungen von Dr. H.\_\_\_\_ und von Dr. I.\_\_\_\_ zur unfallbedingten funktionellen Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in angepasster Tätigkeit widerspruchlos und schlüssig in die medizinische Aktenlage einfügen. Diesen Beurteilungen stehen auch keine abweichenden medizinischen Einschätzungen gegenüber. Damit stellen sie eine beweiskräftige medizinische Entscheidungsgrundlage (vg l. E. 1.5 ) dar.

### **E. 5.4**

Der medizinische Sachverhalt ist nach dem Gesagten als in dem Sinne erstellt zu erachten, dass der Beschwerdeführer aus somatischer Sicht in einer angepassten Tätigkeit vollumfänglich arbeitsfähig ist. Eine zusätzliche unfallbedingte Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht

ist in Bezug auf den vorliegend zu beurteilenden

Zeitraum

nicht zu begründen . Da mit erübrigt sich eine

weitergehende Adäquanzprüfung . Von weiteren Erhebungen (vgl. zum gestellten Antrag des Beschwerdeführers, Urk. 1 S. 2) sind keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, ist doch

der relevante Gesundheitsschaden am rechten Kniegelenk und am rechten Fuss hinreichend abgeklärt und sind sich die Ärzte bezüglich der objektiven Untersuchungsergebnisse einig. Damit ist darauf zu verzichten (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 122 V 157 E. 1d mit Hinweisen). 6. 6.1

Zu prüfen bleiben die erwerblichen Auswirkungen der festgestellten unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit. Die Invaliditätsgradbemessung im Falle einer Übergangsrente erfolgt hierbei mittels der Methode des Einkommensvergleichs, wo bei zur Ermittlung des Invalideneinkommens indessen nur eine zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage für einen noch nicht eingegliederten Versicherten in Frage kommt (BGE 116 V 246 E. 3a). 6. 2

#### 6.2.1

Was zunächst die Ermittlung des Valideneinkommens anbelangt, ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 129 V 222 E. 4.3.1 mit Hinweisen). 6.2.2

Die Beschwerdegegnerin korrigierte das Valideneinkommen in ihrer Beschwerdeantwort

(Urk.

#### **E. 7**

Mai 2015 (Urk. 1) Beschwerde mit den Anträgen (S. 2), der Einspracheentscheid sei aufzuheben und es seien die gesetzlichen Leistungen auszurichten. Des Weiteren sei ein unabhängiges Gutachten einzuholen, unter Weiterausrichtung von Taggeldern in Höhe von 100%, in zeitlicher Koordination mit den Taggeldern der Invalidenversicherung. Eventualiter sei bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40%

eine Invalidenrente auszurichten. Sodann sei ein zweiter Schriftenwechsel anzuordnen, ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen und die unentgeltliche Verfahrensführung zu bewilligen. Am 5. Juni 2015 (Urk. 6) reichte er Unterlagen nach. In der Beschwerdeantwort vom 23. Juli 2015 beantragte die SUVA, der Einspracheentscheid vom 23. April 2015 sei mit Bezug auf den darin festgelegten Invaliditätsgrad teilweise aufzuheben und dem Beschwerdeführer ab dem 1. Juli 2014 die IV-Rente von 16% auf 22% zu erhöhen; im Übrigen sei die Beschwerde abzuweisen (Urk. 11). Das Doppel der Beschwerdeantwort wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 22. Oktober 2015 zugestellt und das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung und die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels abgewiesen (Urk. 19). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 10**

Abs.

1 UVG erhoffte Besserung ins Gewicht fallen muss. Weder eine weit entfernte Möglichkeit eines positiven Resultats einer Fortsetzung der ärztlichen Behandlung noch ein von

weiteren Massnahmen – wie etwa einer Badekur – zu erwartender geringfügiger therapeutischer Fortschritt verleihen Anspruch auf deren Durchführung. In diesem Zusammenhang muss der Gesundheitszustand der versicherten Person prognostisch und nicht aufgrund retrospektiver Feststellungen beurteilt werden (Urteil des Bundesgerichts 8C\_888/2013 vom 2.

Mai 2014 E. 4.1 mit Hinweisen, insbes. auf BGE

134 V 109 E. 4.3; vgl. auch Urteil 8C\_639/2014 vom 2. Dezember 2014 E. 3).

### **E. 11**

S. 13) mit dem Hinweis auf einen Berechnungsfehler auf Fr. 70'106.40. Dieses Einkommen ermittelte sie aufgrund der Lohnangaben

der Y. AG, wonach der Beschwerdeführer im Jahr 2013 einen

monatlichen Bruttolohn von Fr. 5'350.- - zuzüglich 13 Monatslohn erzielt hätte

und passte dieses Einkommen der Nominallohnentwicklung von 0.8 %

im Jahr 2014 (Rentenbeginn per Juli 2014) an. Vom Beschwerdeführer wird ein Valideneinkommen von Fr. 70'590.-- (13 x Fr. 5'430.-- ) geltend gemacht (Urk. 1 S. 16).

Mit Blick auf die Angaben des Arbeitgebers,

wonach ab dem Jahr 2014 vom Beschwerdeführer ein monatlicher Bruttolohn von Fr. 5'450.-- (Urk. 12/402 S. 3 zur Untertagszulage vgl. Urk. 12/413)

erzielt worden wäre, ist das Valideneinkommen

mit

Fr. 70'850.--

(13 x Fr. 5'450.-- ) festzulegen. 6.3.6.3.1

Zur Ermittlung des Invalideneinkommens stützte sich die Beschwerdegegnerin auf ihre Dokumentation von Arbeitsplätzen (DAP) und wies die zumutbaren Stellen aufgrund von fünf DAP-Arbeitsplätzen nach (DAP-Nr. 5487 [Produktionsmitarbeiter; Verpacken von Schwämmen], 5617 [Betriebsmonteur; Vormontage von Blechteilen zur maschinellen Weiterverarbeitung], 9957 [Verpacker; Abpacken von Teigrollen], 10478261 [Produktionsmitarbeiter; Sortieren von Zellen mittels Lesegerät] und 10875 [Produktionsmitarbeiter; Qualitätskontrolle und Verpacken von Schokoladentafeln];

Urk.

### **E. 12**

/ 412 S. 7 ff.) hin. 6.3.2

Insoweit die Beschwerdegegnerin grundsätzlich die Anwendbarkeit der DAP-Zahlen zur Ermittlung des hypothetischen Invalideneinkommens in Frage stellt und deren Aufgabe fordert (Urk. 1 S. 13), sieht das kantonale Gericht keine Veranlassung, von der höchstgerichtlichen Praxis abzuweichen. Die Rechtsprechung knüpft hierbei die Anwendbarkeit der DAP an verschiedene Voraussetzungen, die den Verfahrensregeln des Versicherten und der Nachvollziehbarkeit der Einkommensermittlung hinreichend Rechnung tragen

(vgl. E. 1.4 hiervor) .

So dann kann auch nicht auf eine rechtsungleiche Behandlung mit der Begründung geschlossen werden, gegenüber der Ermittlung des hypothetischen Invalideneinkommens unter Anwendung der Tabellenwerte gemäss der Lohnstrukturhebung (LSE) werde bei der Anwendung der DAP kein leidensbedingter Abzug gewährt. Spezifische Beeinträchtigungen in der Leistungsfähigkeit sind bereits bei der Auswahl der DAP-Profile zu berücksichtigen, weshalb kein Raum für eine zusätzliche Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzuges besteht . Eine Ungleichbehandlung oder gar Schlechterstellung gegenüber der Ermittlung des hypothetischen Invalideneinkommens unter Anwendung der Tabellenwerte gemäss den Tabellenwerten der

LSE

ist darin nicht zu erblicken (vgl. dazu BGE 139 V 592 E. 7.1 und E. 7.3) . 6.3.3

Dass die Beschwerdegegnerin zur Ermittlung des hypothetischen Invalideneinkommens der

bundesgerichtlichen Rechtsprechung folgend auf DAP-Zahlen abstellte , ist damit nicht zu beanstanden. Aufgrund der unfallkausalen Beschwerden erweist sich eine vollzeitliche Tätigkeit als zumutbar (E. 5.4 ). Aus den Belastungsprofilen der ausgewählten Tätigkeiten ergibt sich, dass diese dem medizinischen Anforderungsprofil (vgl. E. 3.10 hiervor) entsprechen und - so weit es sich nicht um rein sitzende Tätigkeit handelt - , es sich der Angestellte selber einrichten kann, ob er stehend oder sitzend arbeiten will. Die Auswahl der zumutbaren DAP-Arbeitsplätze ist somit nicht zu beanstanden.

Nachdem die Profile weitere Angaben über die Gesamtzahl der auf Grund der gegebenen Behinderung in Frage kommenden dokumentierten Arbeitsplätze, über den Höchst- und den Tiefstlohn sowie über den Durchschnittslohn der entsprechenden Gruppe enthalten, erweist sich das Abstellen auf DAP-Profile als rechtsprechungskonform (BGE 129 V 472).

Eine Vergleichsrechnung für die Berechnung des Invalideneinkommens nach den Löhnen gemäss LSE erübrigt sich demnach. 6.4

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das von der Beschwerdegegnerin ermittelte Invalideneinkommen von Fr. 55'015.-- zu bestätigen ist. Angesichts eines Valideneinkommens von Fr. 70'850.-- und eines Invalideneinkommens von Fr. 55'015.-- resultiert ein Invaliditätsgrad von 22.35 % und damit gerundet

22 % . In dem Sinne ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. 7

Bei diesem Ausgang steht dem anwaltlich vertretenen und lediglich in Bezug auf die Rentenhöhe obsiegenden Beschwerdeführer eine um die Hälfte reduzierte Prozessentschädigung zu, die beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) ermessensweise auf Fr. 1'

## **E. 15**

0.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt David Husmann - Rechtsanwalt Reto Bachmann - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
GräubNef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.